



UNTERZEICHNUNG DES BEREICHSÜBERGREIFENDEN LANDESKOLLEKTIVVERTRAGS 2019-2021 UND DES LANDESKOLLEKTIVVERTRAGS ZUR FÖRDERUNG DER ERGÄNZUNGSVORSORGE MIT ÄNDERUNGEN DES LKV 2016-2018 FÜR LEHRPERSONEN VON SCHULEN STAATLICHER ART

Der Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags der Provinz (BÜKV) für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 wurde unterzeichnet. Sie betrifft nicht direkt Lehrpersonen staatlicher Schulen, legt aber die Parameter für die nächsten Verhandlungen in diesem Bereich fest.

Die Vereinbarung sieht Erhöhungen mit Wirkung zum 1. Januar 2019 (+0,9%), 1. Januar 2020 (+1%) und 1. Januar 2021 (+1,1%) vor. Die Prozentsätze berechnen sich aus dem Gehalt eines Angestellten mit 18 Dienstjahren. Eine eventuell höhere Inflationsrate wird innerhalb 2022 ausgeglichen.

Der allgemeine Produktivitätsfonds hat sich seit 2019 um mehr als 7 Millionen erhöht. Ab 2020 ist eine monatliche Erhöhung der Gehälter des Lehrpersonals in Kindergärten und Berufsbildungseinrichtungen um 120 € vorgesehen. Diese Erhöhung ersetzt die für alle anderen Landesangestellten eingeführte Zweisprachigkeitszulage. Bei vollständiger Umsetzung im Jahr 2021 werden die Erhöhungen für Landesangestellte mit universitärem Studientitel (8. Funktionsebene) insgesamt 3.000 Euro brutto pro Jahr überschreiten. Diese Summe, zumindest im Verhältnis zur bestehenden Gehaltstabelle für die Jüngsten, entspricht in etwa dem prozentualen Anstieg, der bei den Mobilisierungen im Frühjahr letzten Jahres gefordert wurde (+10%). Es geht nun darum, unverzüglich eine angemessene Mittelausstattung im Haushalt zu fordern, um eine analoge Behandlung für Lehrpersonen an Schulen staatlicher Art zu gewährleisten.

Änderungen zum LKV für Lehrpersonen staatlicher Schulen

In der Zwischenzeit wurde im Hinblick auf die Verhandlungen im Bereich der Schulen staatlicher Art der Landeskollektivvertrag über die Ergänzungsvorsorge und andere Maßnahmen, die den Vertrag für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 ergänzen, endgültig unterzeichnet. Der Vertragstext wurde von der Landesregierung genehmigt und an Rom zur Einholung der vorgesehenen ministeriellen Stellungnahme übermittelt. Er wird mit der endgültigen Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Region, voraussichtlich vor Ende des Jahres, in Kraft treten.

Der LKV regelt folgende Bereiche:

Rückwirkende Berücksichtigung der im GSKV 2016-2018 vorgesehenen Erhöhungen mit der entsprechenden Verrechnung der Landeszulage.

Insgesamt ändert sich der bereits erhaltene Gesamtlohn für die einzelnen Lehrpersonen nicht. Die Erhöhung des Grundgehalts beinhaltet die Neuberechnung der Steuerbemessungsgrundlagen für bestimmte vom Arbeitnehmer zu tragende Abzüge, wie z.B. ENAM, TFS, Laborfonds und die Kürzung des Bruttogehalts DPCM 12/1999. Die Beitragsschuld der Lehrer im Dienstaustrittssystem TFR wird jedoch durch die rückwirkende Korrektur der Berechnungsgrundlage für die Bruttogehaltskürzung (DPCM 12/1999) mehr als ausgeglichen. Das Nettoergebnis in der Lohn- und Gehaltsabrechnung der Lehrpersonen im Dienstaustrittssystem TFR wird eine kleine Rückzahlung von 90 bis 150 Euro sein.

Anreize der Provinz für die Ergänzungsvorsorge (derzeit trägt das Lehrpersonal mit mindestens 1% des Grundgehalts bei, d.h. mit einem Beitrag von etwa 18 bis 25 Euro. Der Arbeitgeber zahlt 3%, also 54 bis 75 Euro).



Für Lehrpersonen in der Gehaltsposition 0-8 erhöht sich der Arbeitgeberbeitrag ab dem 1. Januar 2020 automatisch um 2 Prozentpunkte (von 3% auf 5%). Es ist also nicht nötig, einen Antrag zu stellen.

Nur für Lehrpersonen, die mindestens 2% einzahlen, erhöht sich der Beitrag der Provinz ab dem 1. Januar 2020 um 2% (von 5% auf 7% für Mitarbeiter in der Gehaltsposition 0-8, von 3% auf 5% für alle anderen).

Interessierte Lehrpersonen müssen dies bis zum 28. Februar 2020 mitteilen und die entsprechenden Formulare ausfüllen, die in Vorbereitung sind.

Eine weitere Erhöhung um einen Prozentpunkt ist vorgesehen, begrenzt auf 2021 und für die Lehrpersonen, die 2019 im Dienst waren, wenn diese im Jahr 2019 bereits mindestens 2 % beigetragen haben oder wenn sie ihren Beitrag 2021 um einen weiteren Prozentpunkt erhöhen. Zu diesem Zweck muss der Antrag bis zum 30. Oktober 2020 eingereicht werden.

Vergütung der Aufholmaßnahmen

Die Regelung, die eine Stundenvergütung von 50 EUR für freiwillig geleistete Aufholmaßnahmen nach Unterrichtsende vorsieht, gilt auf unbestimmte Zeit.

Landeszulagen für die Grundschule

Die Übergänge in die Gehaltspositionen 3-8 und 9-14 werden rückwirkend ab dem 01.09.2016 auch Lehrpersonen mit Lehrbildungsanstalt-Diplom ante 2001/2002 zuerkannt.

Lehrpersonen mit Aufträgen im Bereich Aus-und Fortbildung

Die Aktivitäten sind nun im Kollektivvertrag geregelt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Landesregierung nach Rücksprache mit den Gewerkschaften festgelegt.

